

Zuckerpreise. In der Nr. 305 der „Täglichen Rundschau“ war der Mißstimmung weiter Volkstreife darüber Ausdruck gegeben worden, daß die Zuckerpreise im Kleinhandel eine durch die Verhältnisse des Marktes nicht gerechtfertigte Höhe erreicht hätten. Im Anschluß hieran wurden die gesetzlichen Höchstpreise beim Produzenten angeführt: für Rohzucker 10,25, für Raffinade 20,25 M. für einen Zentner. Hiergegen wenden sich die Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe und der Detaillisten-Berband für Hessen und Waldeck, der letztere bemerkt:

„Die Regierung hat einen Preis für gemahlene Zucker von 20,65 M. ohne Sach, Frachtparität Magdeburg, für Monat Mai festgesetzt, für Juni 0,40, Juli 0,80 und August 1,20 M. höher. Infolge Arbeitermangels hat fast keine Fabrik Zucker anzubieten, die meisten Fabriken sind bis Ende Juli ausverkauft. Der Berliner Großhandel kann Sie aufklären und mitteilen, welche Preise er anlegen muß, um den Bedürfnissen einigermaßen gerecht zu werden.“

Hierzu sei bemerkt, daß unsere Behauptung nicht widerlegt, dagegen in dankenswerter Weise ergänzt wird. Den Preis für gemahlene Zucker hatten wir nicht berücksichtigt, sondern nur den des Rohzuckers und der Raffinade im allgemeinen. Der letzte Satz der Zuschrift erweckt anscheinend den Verdacht, daß die gesetzlich festgelegten Zuckerhöchstpreise allgemein überschritten werden müssen, um überhaupt Zucker zu erhalten. Sollte diese Vermutung zutreffend sein, was wir vorerst noch nicht annehmen möchten, so würde es Sache der Regierung oder Staatsanwaltschaft sein, dagegen einzuschreiten, denn Preisüberschreitungen werden unter außerordent-

lich schwere Strafen gestellt. Es wäre auch nicht verständlich, daß, ebenso wie seinerzeit beim Karioffel-, Getreiderücklauf usw., eine Umgehung der Höchstpreisbestimmungen vorgenommen würde, indem abnorme Kosten für Frachten, Provisionen und sonstige Spesen zugeschlagen werden. Gewiß kann kein Verbraucher beanspruchen, Zucker zu dem Produzenten-Höchstpreise zu erwerben, sofern er ihn nicht selbst von der Fabrik abholt. Im übrigen liegen die Zuckerfabriken aber durchgehends an Eisenbahnen oder Flüssen, so daß erhebliche Frachtkosten kaum erwachsen können. Und wenn in der Zuschrift an die „Tägliche Rundschau“ erwähnt wird, die Zuckerfabriken seien infolge Arbeitermangels kaum in der Lage, dem Bedarf zu entsprechen, so steht diese Behauptung im Gegensatz zu den Ausführungen des Referenten in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 21. Mai 1915, Direktors Marquard (Hessen), der u. a. erklärte:

„Obwohl Zucker reichlich vorhanden ist, ist eine Zuckernot für den Verbraucher eingetreten, da der Handel im Groß- und Kleinverkauf seine Forderungen ins Ungemessene gesteigert hat.“

In derselben Sitzung teilte der Vereinsvorsitzende, Rittergutsbesitzer v. Nörlich, mit, daß eine Erhöhung der Zuckerhöchstpreise „wohl mit Bestimmtheit in Bälde zu erwarten sei“. Wir möchten aber vorerst noch nicht annehmen, daß die Zuckerfabrikanten mit dem Verkauf zurückhalten, weil „in Bälde“ höhere Höchstpreise erwartet werden. Es würde alsdann wieder bestätigt, was wir als verhängnisvolle Schädigungen unseres Wirtschaftslebens gebrandmarkt haben: nachträgliche Erhöhungen der gesetzlichen Höchstpreise, die vorzeitig bekannt werden. Die Regierung sollte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß bis zur neuen Zuckerkampagne keine Änderung an den gesetzlichen Höchstpreisen vorgenommen werde, und dafür sorgen, daß die Zuckerfabriken ihre Erzeugung auf den Markt bringen.

Aber hiervon abgesehen, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen dürfen, daß der Zuckerpreis durch den Zwischenhandel ungebührlich verteuert wird; ob durch den Groß- oder den Kleinhandel oder beide zusammen, mag dahingestellt bleiben. Gewisse Zweifel, ob dem Großhandel beim Zuckerabsatz volle Berechtigung zuerkannt werden müsse, dürften am Platze sein. Aber hiervon abgesehen wird zu erwägen sein, ob nicht ganze Arbeit gemacht werden müsse, indem gesetzliche Höchstpreise auch für den Kleinhandel festgelegt werden. Die damit verknüpften Schwierigkeiten erkennen wir durchaus nicht; auch würden wir es nicht bedauern, wenn der Zwischenhandel eingeschränkt und der Kleinhandel in die Lage versetzt würde, sich einen angemessenen Gewinn aus dem Zuckerverkauf zu sichern. Man sollte erkennen, daß zurzeit Zweck und Ziel der Höchstpreisbestimmungen für Zucker, nämlich das große Heer der Konsumenten gegen Ausbeutung zu schützen, vereitelt wird.